

Beihilfe zur Tötung ist keine Therapie

Zu den verschiedenen Berichten über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: Vielen Dank auch für den differenzierten Artikel von Oliver Tolmein zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig („Die Verklärung der Tötung zur Therapie“, F.A.Z. vom 20. Mai). Zu einem Zeitpunkt, wo das Bundesverfassungsgericht dreizehn Verfassungsbeschwerden gegen den neuen Paragraphen 217 Strafgesetzbuch prüft, greift das Bundesverwaltungsgericht mit seinem politischen Urteil vor und versucht, neue rechtliche Fakten zu schaffen.

Als Ärztin und Mitbürgerin bin ich höchst besorgt über dieses katastrophale Urteil, welches elementare ethische Grundlagen unseres Zusammenlebens in Frage stellt. Es ist tatsächlich ein Tabubruch und unglaublich, dass in Deutschland eine staatliche Behörde die Erlaubnis zum Erhalt eines tödlichen Giftes zum Zweck der (Selbst-)Tötung eines Menschen erteilen soll. Das Tötungsmittel Pentobarbital ist in Deutschland nur in der Veterinärmedizin zugelassen. Im Ausland dient es der Vollstreckung der Todesstrafe. Die Verwendung zum Zweck der Selbsttötung von Menschen verstößt gegen unser Betäubungsmittelgesetz. Um dieses Verbot zu umgehen, deklarieren die Leipziger Richter die (Selbst-)Tötung eines Menschen durch Pentobarbital in extremen Ausnahmesituationen kurzerhand als medizinische Therapie.

Aufgrund des medizinischen Fortschrittes und der sozialen Verbundenheit sind wir jedoch heute in der Lage, schwer, kranke und sterbende Menschen so zu versorgen, dass sie nicht unerträglich

leiden müssen, sondern sich aufgehoben fühlen. Es gibt keine Rechtfertigung für eine Beihilfe zur Selbsttötung eines Menschen.

Da die Mehrzahl der Ärzte den ärztlich assistierten Suizid ablehnt und die meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern in Deutschland ihren Mitgliedern die Beihilfe zur Selbsttötung explizit verbieten, weil diese dem ärztlichen Ethos widerspricht, werden die Ärzte im Urteil weitgehend ausgeblendet. Die Erlaubnis zum Erhalt des Giftes soll nach dem Leipziger Urteil eine staatliche Behörde (BfArM) nach einem Gutachterverfahren erteilen, welches nicht näher festgelegt ist.

Es ist zu befürchten, dass das Leipziger Urteil zu einer gesellschaftlichen Akzeptanz des Suizids als auch der Suizidbeihilfe und damit zu einem Anstieg der Zahl der Suizidtoten führen wird. Vierundzwanzig Anträge liegen bereits vor. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Beschränkung auf Ausnahmesituationen abermals rechtlich angefochten werden wird mit der Begründung, es sei diskriminierend und verstoße gegen das Gleichheitsgebot, dieses „Recht“ nur wenigen Menschen zuzugestehen. Die Beihilfe zur (Selbst-)Tötung eines Menschen kann nie eine medizinische Therapie sein. Auch existiert in Deutschland kein Anspruch auf Beihilfe zur Selbsttötung seitens des Staates. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt einen schwerwiegenden Wertebrech in der deutschen Nachkriegsgeschichte dar und muss revidiert werden.

**DR. SUSANNE LEY, GRÜNDUNGSMITGLIED
DER ÄRZTE IN EHRFURCHT VOR DEM LEBEN,
KÖLN**